



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

34. Jahrgang

Moers, den 19.04.2007

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung der „PRO:SA“ Projektgesellschaft Schulsanierung Moers mbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Stand: 15.03.2007)
2. Richtlinien für den Ausländerbeirat der Stadt Moers zur Vergabe von Finanzmitteln an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen
3. Jahresabschluss zum 31.12.2005 der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH
4. Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers (Im Uforter Feld) vom 02.04.2007 – Satzungsbeschluss
5. Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort (Liebrechtstraße/Jockenstraße) vom 02.04.2007 – Satzungsbeschluss
6. Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 191 der Stadt Moers, Kapellen (Stockrahmsfeld/Neukirchener Straße) vom 02.04.2007 – Satzungsbeschluss
7. Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers, Ufort (Kampstraße/Jockenstraße) vom 02.04.2007 – Satzungsbeschluss
8. Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schloss Moers

BEKANNTMACHUNG der

**„PRO:SA“ Projektgesellschaft
Schulsanierung Moers mbH
über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates
(Stand: 15.03.2007)**

1. Hartmut Hohmann Diplomsoziologe
- Vorsitzter –
2. Ute-Maria Schmitz Krankengymnastin
- Stellvertreterin des Vorsitzers –

3. Norbert Ballhaus Bürgermeister
4. Helmut Gaida Lehrer
5. Ulrich Köhler Selbst. Versicherungsvermittler
6. Dino Maas Betriebswirt
7. Mark Rosendahl Sozialwissenschaftler
8. Christopher Schmidtke Kaufmann
9. Carmen Weist Verwaltungsangestellte
10. Hans-Gerd Rötters
- beratend – Erster Beigeordneter
11. Wolfgang Thoenes Stadtkämmerer
- beratend –

**Ziffer 1-2 und 4-9 Mitglieder des Rates der Stadt Moers
Ziffer 3 Bürgermeister
Ziffer 10 Erster Beigeordneter
Ziffer 11 Stadtkämmerer**

Moers, den 22.03.2007

Heinz-A. Janßen Roland Rösch

Richtlinien für den Ausländerbeirat der Stadt Moers zur Vergabe von Finanzmitteln an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Einrichtungen

Die Stadt Moers fördert im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auf Antrag Maßnahmen von Moerser Vereinen und Einrichtungen, die das Zusammenleben von Zugewanderten und Einheimischen fördern (Integrationsmaßnahmen). Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Förderungskriterien

Gefördert werden können

- a. Maßnahmen, die der Verständigung von Zugewanderten und Einheimischen mit integrativen Zielsetzungen dienen
- b. Maßnahmen, die den Abbau von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus dienen und Toleranz fördern.

2. Grundsätze der finanziellen Förderung

- a. Die Fördermittel betragen höchstens 80 % der Gesamtkosten.
- b. Die Entscheidung gilt nur für ein Haushaltsjahr.
- c. Anträge von Antragstellern, die eine Maßnahme/ein Projekt durchführen und keine öffentlichen Fördermittel erhalten, werden vorrangig behandelt.

3. Verfahren der Antragstellung

- a. Ein Antrag auf Zahlung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist für das jeweils kommende Haushaltsjahr im laufenden Jahr, spätestens aber bis zum 31.12., schriftlich bei der Stadt Moers zu stellen.
Die Stadt Moers stellt Muster zur Antragstellung zur Verfügung.
- b. Die Maßnahme muss deutlich beschrieben werden.
- c. Eine detaillierte Kostenaufstellung muss vorgelegt werden.
- d. Die Verwaltung ist berechtigt, Anträge, die offensichtlich nicht die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, zurückzugeben.
Der Ausländerbeirat ist zeitnah schriftlich in Kenntnis zu setzen.
Diese Anträge können innerhalb einer Frist von vier Wochen nachgebessert werden.
- e. Die Verteilung der Mittel wird durch den Ausländerbeirat empfohlen.
- f. Die Auszahlung der Mittel muss durch Beschluss im Hauptausschuss genehmigt werden.

4. Verwendungsnachweis

- a. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis bis zum 31.03., der auf das Bewilligungsjahr folgt, vorzulegen.
Die Stadt Moers stellt ein Muster zum Verwendungsnachweis zur Verfügung.
- b. Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht enthalten, der dem Ausländerbeirat zur Kenntnis gegeben wird.
Sind Presseberichte und Flyer vorhanden, sollen sie dem Verwendungsnachweis beigelegt werden.
- c. Auszahlungen, die nicht den Richtlinien entsprechend verwendet werden, müssen zurückerstattet werden.
- d. Zuschussnehmer, die bis zum 31.03., der auf das Bewilligungsjahr folgt, keinen Verwendungsnachweis vorgelegt haben, werden von der Mittelvergabe im nächsten Haushaltsjahr ausgeschlossen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten nach Beschluss des Rates am 27.03.2007 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH hat am 08.12.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt. Danach beträgt der Jahresüberschuss 243.119,23 €. Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

- Ausschüttung an die Gesellschafter 150.000,00 €
- Vortrag auf neue Rechnung 93.119,23 €

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 29.06.2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grundstücksgesellschaft „Königlicher Hof“ mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 29. Juni 2006

Vinken-Görtz-Lange
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Stephan Lange
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19.04.2007 bis 26.04.2007 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 7-9, 1. OG, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 14.04.2007

A. Maas
Geschäftsführerin

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers, (Im Ufporter Feld) vom 02.04.2007

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **27.03.2007** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers (Im Ufporter Feld) mit Begründung als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 mit Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **27.03.2007** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 02.04.2007

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Ufört (Liebrechtstraße/Jockenstraße) vom 02.04.2007

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **27.03.2007** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Ufört (Liebrechtstraße/Jockenstraße), mit Begründung als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 mit Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **27.03.2007** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 02.04.2007

Ballhaus
Bürgermeister

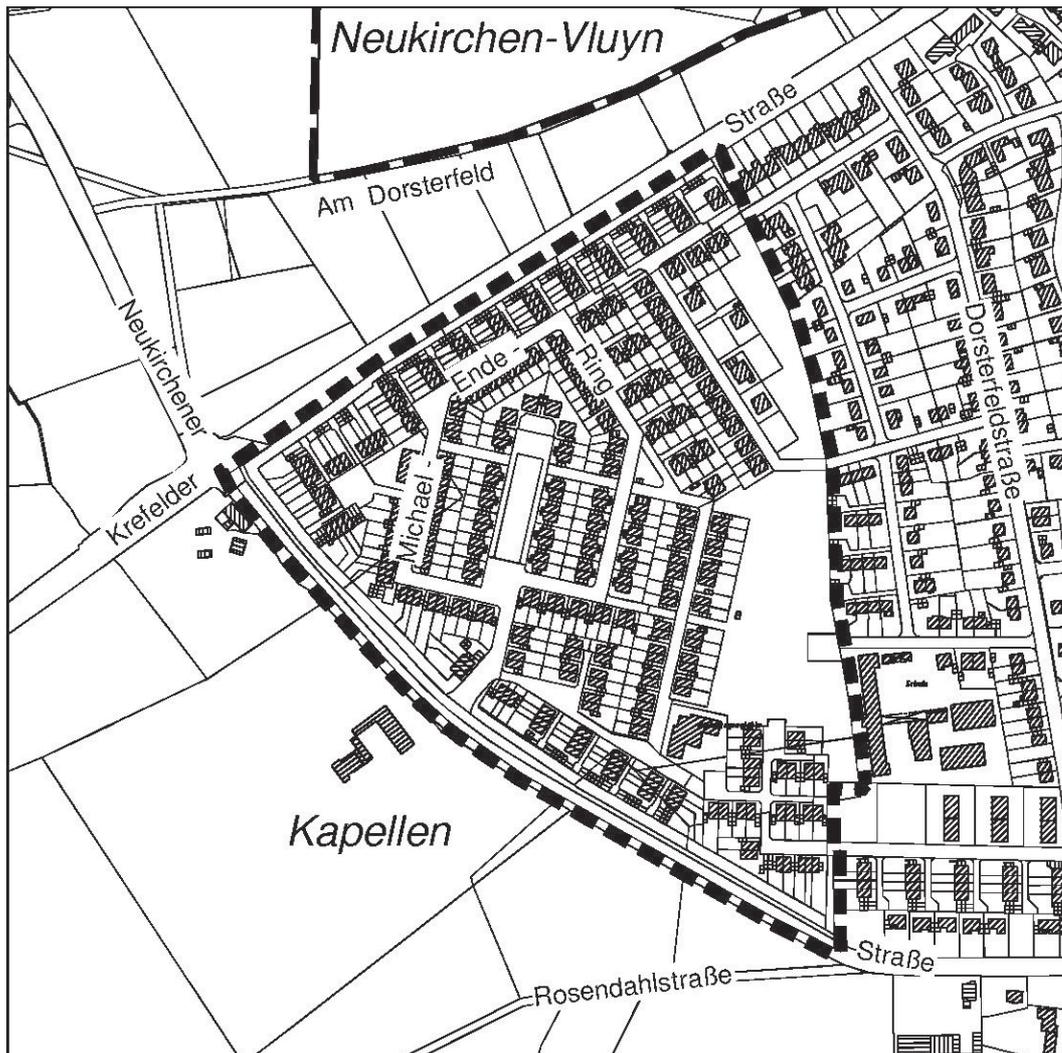
Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 191 der Stadt Moers, Kapellen (Stockrahmsfeld/Neukirchener Straße) vom 02.04.2007

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **27.03.2007** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 191 der Stadt Moers, Kapellen (Stockrahmsfeld/Neukirchener Straße), mit Begründung als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 191 mit Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

4. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am **27.03.2007** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 02.04.2007

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers, Ufort (Kampstraße/Jockenstraße) vom 02.04.2007

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **27.03.2007** für den nachfolgend dargestellten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

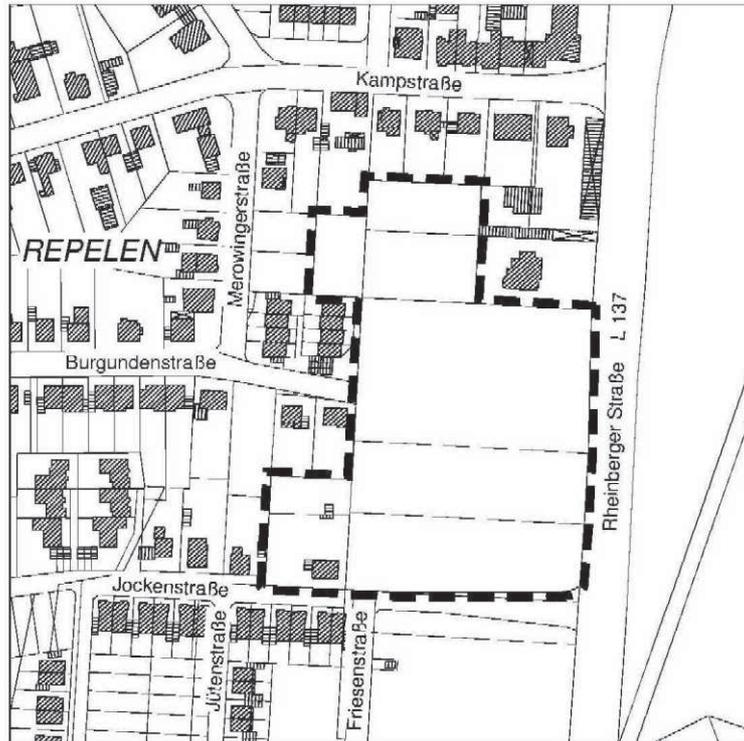
1. die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB,
2. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzu-
sehen,
3. von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gemäß § 13 (3) BauGB abzusehen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Moers die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 mit Begründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 324 ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 mit Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **27.03.2007** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 02.04.2007

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schloss Moers vom 02.04.2007

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 27.03.2007 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) folgende Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Schloss Moers“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Stadt Moers legt mit dieser Sanierungssatzung das Sanierungsgebiet „Schloss Moers“ förmlich fest. Das Sanierungsgebiet liegt in der Gemarkung Moers, Flur 5, Flurstück 31.

Die genaue Abgrenzung ist in einer Flurkarte im Maßstab 1:1500 kenntlich gemacht. Die Flurkarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sanierungsanlass und Ziele

In dem in § 1 abgegrenzten Sanierungsgebiet liegen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 2 BauGB städtebauliche Missstände vor, die das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigen.

Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Insbesondere soll die infrastrukturelle Ausstattung mit Anlagen des Gemeinbedarfs unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Aufgaben dieses Gebietes (§ 136 Abs. 3 Nr. 2c BauGB) verbessert werden.

§ 3

Verfahren und Frist

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.

Das Sanierungsverfahren soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB nicht länger als 15 Jahre dauern.

§ 4

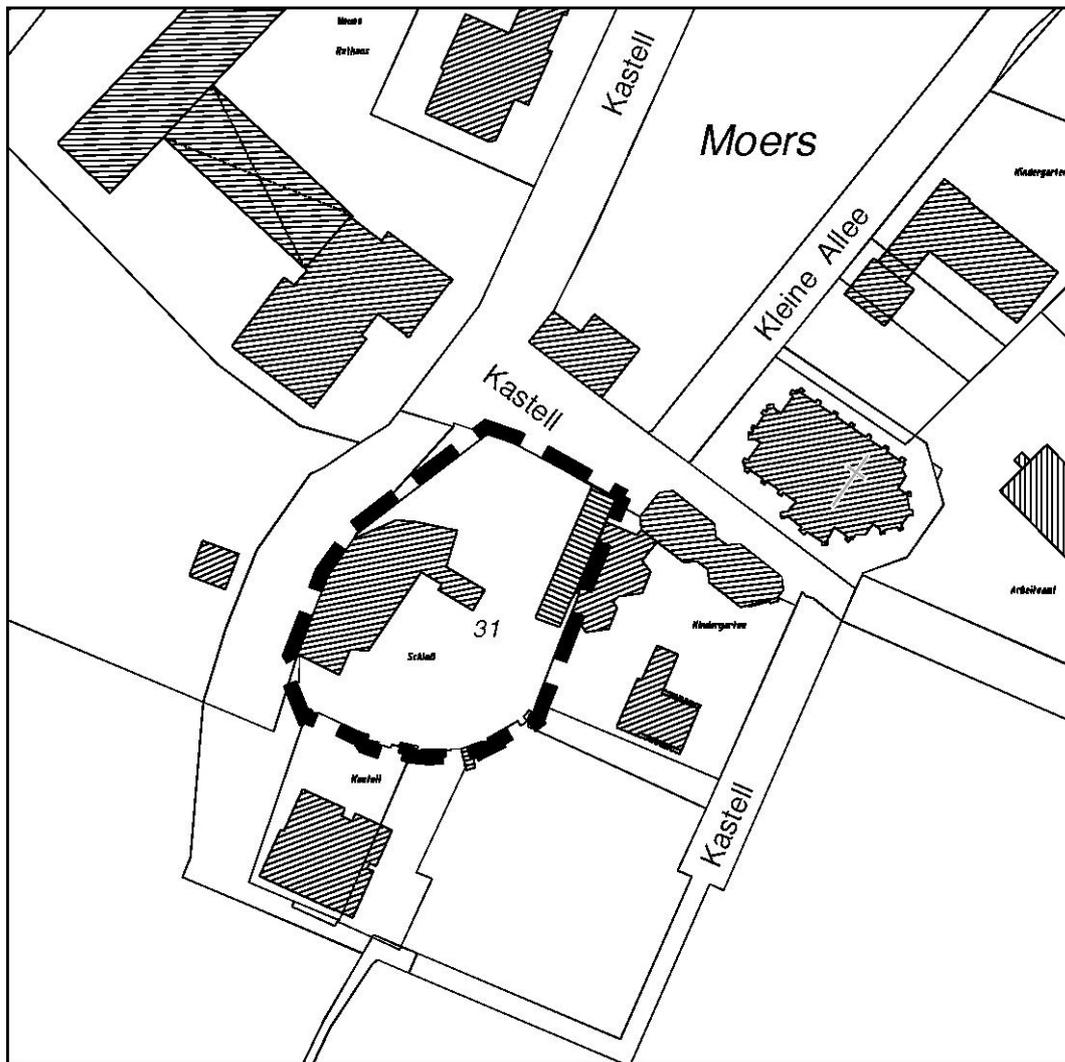
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgängen finden keine Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Gemäß § 143 BauGB wird die Sanierungssatzung mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers rechtsverbindlich.



Die Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Schloss Moers“ wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **27.03.2007** beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Schloss Moers“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 02.04.2007

Ballhaus
Bürgermeister